



Antrag der Politik



Stadt Hagenow

2017/0036

öffentlich

Betreff:
Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Hagenow

<i>Fachbereich:</i> Büro der Stadtvertretung	<i>Datum:</i> 08.06.2017
<i>Verantwortlich:</i> Stadtvertretervorsteherin	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	<i>Status</i> 28.09.2017 Öffentlich
--	--

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Hagenow wird beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Schreiben vom 28.02.2017 teilte uns der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung, mit, dass einige Regelungen in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Hagenow nicht den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V entsprechen und demzufolge anzupassen sind. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Punkte:

§ 2 Abs. 4:

Dieser Absatz „Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilbeiräten können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben“ – wird vollständig gestrichen, da die Regelung unzulässig ist.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter/ einer Stadtvertreterin, einem Ortsteilbeirat oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantragt worden sind, können nur dann durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen. (gem. § 29 (1) KV angepasst)

§ 11 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Tonaufzeichnungen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung widerspricht“. (gem. § 29 (5) KV angepasst)

§ 12 Abs. 2:

Der Passus „und Akteneinsicht gewähren“ wird gestrichen.
Akteneinsicht ist gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V auf Antrag jedem Gemeindevertreter zu gewähren. Eines Antrages einer Fraktion bedarf es dafür nicht.

§ 12 Abs. 3:

Der Passus „Sie (die Fraktionen) üben die Kontrollpflicht gegenüber der Verwaltung aus“, wird gestrichen, da dafür keine gesetzliche Vorschrift bekannt ist.
Der Satz: „Innerhalb der Fraktion muss dafür gesorgt werden, dass vertrauliche Informationen nicht unbefugten Dritten zugänglich werden (Verschwiegenheitspflicht)“, wird ebenfalls gestrichen, da gemäß § 23 (3) KV die Stadtvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

GO der Stadtvertretung der Stadt Hagenow unter Berücksichtigung der Hinweise der Kommunalaufsicht vom 27.02.2017. Änderungen sind farblich markiert.